

Zusicherung zur Einhaltung der Mindestanforderungen

Diese Zusicherung ist mit dem Angebot einzureichen. Fehlt diese oder wird sie verändert, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

Hiermit sichert das Unternehmen

zu, dass folgende Mindestanforderungen im Rahmen der Leistungserbringung uneingeschränkt erfüllt werden.

- a. Die Versorgung von 100 % der unterversorgten Haushalte und Gewerbetreibenden mit mind. 100 Mbit/s symmetrisch und eine Steigerung der Uploadraten im gleichen Maße zur Ausgangsbandbreite;

eine Versorgung der ausgewiesenen Gewerbetreibenden und institutionellen Nachfrager (Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser, öffentliche Einrichtungen bzw. Gebäude, etc.), deren Infrastruktur Bandbreiten von mind. 1 Gbit/s symmetrisch ermöglicht.
- b. Einhaltung der Vorgaben des Materialkonzepts und für die Dimensionierung passiver Infrastruktur
- c. Angabe der Vorleistungspreise und -produkte
- d. Einräumung eines uneingeschränkten Zugangs- und Prüfrechts für den Zuwendungsgeber und Beachtung der Vorgaben aus dem zum Bundesförderprogramm vom BMVI veröffentlichten Dokument „Messungen im Projektgebiet“
- e. Vorlage einer Netzplanung und Dokumentation, entsprechend den GIS-Nebenbestimmungen
- f. Nachweis einer Prüfung der Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer und in dem von der Bundesnetzagentur geführten Infrastrukturatlas dokumentierten Infrastrukturen
- g. Vorlage einer detaillierten Meilensteinplanung, die quartalsgenau das Erreichen bestimmter Ausbauziele sowie entsprechende Auszahlungsziele vorsieht
- h. Während der Zweckbindungsfrist (vgl. Ziff. 7.5 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“) muss ein Anschluss nachfragender Haushalte und Unternehmen zu erschwinglichen Kosten erfolgen. Dies wird auch gewährleistet, soweit die Baumaßnahmen bereits abgeschlossen sind.
- i. Gewährleistung von Open Access – d.h. im Einklang mit § 7 NGA-Rahmenregelung und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau ist ein offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access) zu der errichteten Infrastruktur zu gewährleisten und zwar unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur. Im gesamten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde.

- j. Nachweispflichten – Ich sichere zu, nach Ablauf der Zweckbindungsfrist unaufgefordert binnen sechs Monaten nachzuweisen, wie viele Haushalte bzw. Unternehmen im Rahmen der Maßnahme tatsächlich angeschlossen und wie viele Einnahmen aus Vorleistungsprodukten, Endkundenprodukten und Gewerbeanschlüssen tatsächlich erzielt wurden. Die genaue Anzahl der nicht mit mind. 1 Gbit/s im Download versorgten Haushalte wird zur Vorlage des Verwendungsnachweises angegeben.
- k. Gewährleistung einer sachgerechten Dokumentation – d.h. die geförderten Infrastrukturen sind nach den Vorgaben des § 8 der NGA-Rahmenregelung sowie des Merkblattes zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus zu dokumentieren. Sämtliche für die Evaluierung der NGA-Rahmenregelung und des Bundesförderprogramms erforderlichen Datenerhebungen, die meiner Mitwirkung und Unterstützung bedürfen, werden zugesichert.
- l. Einhaltung der Publizitätspflichten, insbesondere Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nach Ziff. 5.1. bis 5.3 BNBEST-Breitband.
- m. Die geförderten Infrastrukturen müssen mindestens dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (beste verfügbar Technik – BVT). Eine Erhöhung der Bandbreiten der geförderten Anschlüsse wird durch die geförderte Infrastruktur im Zuwendungszeitraum zugesichert.

Datum, Unterschrift